

IV_ZR_130/63

Verkündet
am 18. Dezember 1963
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Modechai F [REDACTED], N [REDACTED], Je [REDACTED]/I [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Ferienzivilsenats des Oberlandesgerichts Celle

64
- 2a -

vom 14. September 1962 aufgehoben und die Sache zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

64

- 2 -

Tatbestand:

Der am ■. ■■■ 1902 geborene Kläger ist jüdischer Herkunft. Er ist in Polen geboren, wanderte aber schon im Jahre 1914 mit seinen Eltern nach Wien, wo er Schul- und von 1918 bis 1922 ein jüdisches Pädagogium besuchte, das er mit der Lehrereprüfung abschloß. Im Jahre 1924 begab er sich nach Palästina und arbeitete dort bis 1933 als Lehrer. Im Jahre 1933 übernahm er eine Stellung als Religionslehrer bei der jüdischen Gemeinde in Z■■■; er wurde gegen festes Gehalt mit Pensionsberechtigung angestellt. Neben seinem Amt erteilte er Unterricht in hebräischer Sprache, teils an Interessenten, die einzeln zu ihm kamen und einzeln bezahlten, teils an Jugendliche und später auch Erwachsene, für deren Unterrichtung die Gemeinde ihn entlohnte. Ab 1936 wirkte er ferner als freier Mitarbeiter und Korrektor für den "Sch■■■-Verlag in B■■■, J■■■ Buchverlag GmbH". Im Jahre 1935 oder 1936 besuchte der Kläger Palästina und stellte dort bei der Mandatsregierung den Antrag auf Genehmigung seiner Einwanderung. Am 12. März 1938 erhielt er in Dresden den palästinensischen Paß Nr. 13. Mit Ende des Jahres 1938 mußte er seine Arbeit bei der jüdischen Gemeinde in Z■■■ aufgeben. Er arbeitete in den nächsten Monaten nur noch für den Sch■■■-Verlag und betrieb seine Auswanderung nach Palästina. Dort traf er am 24. April 1939 ein. Seinen Lehrerberuf hat er dort nicht mehr ausgeübt; er war zeitweise Angestellter und zeitweise selbständiger Hühnerfarmer. Seit 1952 ist er verheiratet; der Ehe entstammt ein Sohn.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Kläger erhält auf Grund des BWGÖD mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 eine Pension als früherer Bediensteter einer jüdischen Gemeinde in Höhe von monatlich 250 DM, steigend bis - zur Zeit 381,35 DM. Er hat außerdem Ansprüche nach dem BEG erhoben. Mit Teilbescheid vom 27. Januar 1959 hat die Entschädigungsbehörde dem Kläger wegen Schadens an Körper und Gesundheit ein Heilverfahren für "Bronchial-Asthma" sowie unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eine Kapitalentschädigung in Höhe von 11 492,80 DM und ab 1. November 1953 Rente von monatlich 132 DM steigend, zur Zeit 160 DM zuerkannt.

Der Kläger hat gegen den Bescheid geklagt. Er verlangt die Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes und eine günstigere Bemessung des Hundertsatzes. Das Landgericht hat dem Begehren des Klägers zum Teil entsprochen und ihm außer dem Heilverfahren für Bronchial-Asthma, anstelle der bisher gewährten Entschädigung, eine Kapitalentschädigung in Höhe von 38 192 DM und Rente steigend von 440 DM auf jetzt 535 DM zugesprochen. Die weitergehenden Ansprüche des Klägers jedoch zurückgewiesen.

Gegen das Urteil hat das beklagte Land Berufung eingelegt. Es hält die Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 BEG für nicht gegeben und bestreitet sachlich die Berechtigung des Klägers zu höherer Einstufung und zu höherem Hundertsatz, als sie im Bescheid anerkannt seien; die Kapitalentschädigung sei vom

Landgericht nicht richtig berechnet worden.

Das Oberlandesgericht hat, unter Änderung des landgerichtlichen Urteils, die Klage abgewiesen. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

I.

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, setzt nach § 4 BEG das Bestehen von Entschädigungsansprüchen, abgesehen von hier nicht gegebenen Sonderfällen, bestimmte räumliche Beziehungen des Verfolgten zum Geltungsbereich des Gesetzes oder doch zu den Gebieten voraus, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, bezüglich letzterer außerdem eine Auswanderung, Deportation oder Ausweisung. Der Kläger erfülle diese Voraussetzungen nicht und könne daher über die ihm durch Teilbeschluß zuerkannten Entschädigungsleistungen hinaus weitere Entschädigung nicht verlangen.

Der Kläger habe am 31. Dezember 1952 gelebt, damals aber nicht im Geltungsbereich des BEG gewohnt;

damit entfielen § 4 Abs. 1 Nr. 1 a und b BEG. Allerdings habe der Kläger von 1933 bis Anfang 1939 seinen Wohnsitz in Z■■■■■, also in einem Gebiet gehabt, das am 31. Dezember 1952 zum Deutschen Reich gezählt habe. Von dort sei er jedoch weder ausgewandert noch ausgewiesen oder deportiert worden. Insbesondere sei der Wegzug des Klägers von Z■■■■■ nach Palästina keine "Auswanderung" im Sinne des Gesetzes gewesen. Denn der Kläger habe seit dem 12. März 1938 den palästinensischen Paß Nr. 13 und damit die palästinensische Staatsbürgerschaft besessen. Er sei also am 24. April 1939 nicht in ein fremdes Land gegangen, sondern in das Land, in dem er bereits von 1924 bis 1933 gelebt und gearbeitet habe, in dem er sich deshalb ohne weiteres zu recht gefunden habe und das ihn auf Grund der Paßverleihung nicht als Fremden, sondern als Staatsangehörigen betrachtet und dementsprechend in keiner Weise an der Entfaltung seiner Persönlichkeit gehindert, sondern in gleichem Maße, wie alle seine Bürger, gefördert habe. In einem solchen Falle könne man von einer Auswanderung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG nicht sprechen. Dabei könne nach der Bescheinigung der "Einbürgerungsabteilung" des Innenministeriums des Staates Israel vom 7. Januar 1957 (Bl. 18 EA II) nicht zweifelhaft sein, daß der Kläger am 12. März 1938 nicht nur die im "Gesetz betreffend die palästinensische Staatsbürgerschaft" von 1925 (Bl. 119 GA) erwähnte Einbürgerungsgenehmigung erhalten habe, sondern mit dem Paß Nr. 13 bereits die volle Staatsbürgerschaft. Den Treueid habe er vor dem Konsulat in Dresden leisten können. Ohne rechtliche Bedeutung sei, ob der Kläger neben der palästinensischen

Staatsbürgerschaft zur Zeit seines Wegzuges von Zwickau und seines Eintreffens in Palästina am 24. April 1939 etwa noch seine frühere polnische Staatsangehörigkeit zusätzlich besessen habe, wofür das Dokument vom 12. Mai 1939 (Bl. 123 - 126 GA) sprechen könnte. Diese etwaige zweite Staatsangehörigkeit habe nicht gehindert, daß der Kläger auf Grund seines palästinensischen Passes bei seiner Ankunft in Tel-Aviv dort, ohne Schwierigkeiten befürchten zu müssen, willkommen gewesen sei. Die etwa noch bestehen gebliebene polnische Staatsangehörigkeit habe auch in Zwickau nicht ausgereicht, den Kläger im Zuge der sog. Polenaktion von Ende Oktober 1938 mitzuverfolgen; er sei, im Gegensatz zu anderen Mitgliedern der Z [REDACTED] jüdischen Gemeinde, von der damaligen "Abschiebungsaktion" unbehelligt geblieben. Da der Kläger die Einbürgerungsgenehmigung schon 1935 oder 1936 bei seinem Besuch in Palästina beantragt habe, also zu einer Zeit, als es sich allenfalls um eine Sicherungsmaßnahme für die Zukunft habe handeln können und für die ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Weggang im April 1939 nicht in Betracht komme, bedürfe es keines Eingehens auf die Überlegungen des Oberlandesgerichts Koblenz (RzW 1962, 70 Nr. 14) für Fälle eines Wechsels der Staatsangehörigkeit lediglich im Zuge der Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland. Es brauche deshalb auch nicht erörtert zu werden, ob solchen Überlegungen hier nicht schon die Tatsache entgegenstehen würde, daß der Kläger tatsächlich nach Palästina "zurückgekehrt" sei; denn er habe dort schon neun Jahre gelebt, ehe er nach Z [REDACTED] gegangen sei.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind im Ergebnis begründet; denn dem Verfolgten kann die Anerkennung als "Auswanderer" und das Recht auf Entschädigung nicht versagt werden, wenn er die fremde Staatsangehörigkeit aus Verfolgungsgründen erworben hat.

3. Mit Recht vertritt allerdings das Berufungsgericht die Auffassung, eine Auswanderung liege nicht vor, wenn ein verfolgter Ausländer in das Land seiner Staatsangehörigkeit übersiedele, selbst wenn er mit diesem Zufluchtslande nur durch das Band der Staatsangehörigkeit verbunden sei, wobei das Berufungsgericht außerdem aber mit Recht darauf hinweist, daß der Kläger in Palästina bereits von 1924 bis 1933 gelebt und gearbeitet habe. Gegenüber den in dieser Hinsicht kritischen Ausführungen der Revision ist darauf hinzuweisen, daß der erkennende Senat an diesen Rechtsgrundsätzen auch gegenüber abweichenden Meinungen (vgl. insbesondere das von der Revision erwähnte Urteil des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 29. Juni 1962, RZW 1962, 447 Nr. 11) stets festgehalten hat (Urteile vom 13. Juni 1962 - IV ZR 58/62 -, RZW 1962, 497 Nr. 8, vom 31. Oktober 1962 - IV ZR 116/62 -, RZW 1963, 108 Nr. 9, und vom 30. Januar 1963 - IV ZR 191/62 -, nicht veröffentlicht). Soweit die Revision auf Grund palästinensischer Gesetzesvorschriften darzulegen sucht, daß der Kläger die palästinensische Staatsbürgerschaft trotz Ausstellung des palästinensischen Passes Nr. 13 vom 12. März 1938 nicht erworben habe, hat sie keinen Erfolg.

da diese Vorschriften gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 549 Abs. 1 ZPO nicht revisibel sind. Vielmehr ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen, daß der Kläger bei seinem Wegzug nach Palästina die palästinensische Staatsangehörigkeit besaß.

2. Wie in den Urteilen vom 13. Juni 1962 (aaO S. 497) und 30. Januar 1963 ausgeführt worden ist, würde es jedoch dem Grundsatz der Gerechtigkeit widersprechen, einem Verfolgten die Anerkennung als "Auswanderer" im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG und damit das Recht auf Entschädigung zu versagen, wenn er die fremde Staatsangehörigkeit aus Verfolgungsgründen erworben hat. Denn es kann nicht rechtens sein, dem Verfolgten eine Handlung - hier den Erwerb der palästinensischen Staatsangehörigkeit - zum Nachteil gereichen zu lassen, die ihren Grund in der begründeten Furcht vor nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen hatte. Eine solche Schutzmaßnahme kann sich für den Verfolgten im Bereiche der Entschädigung nicht nachteilig auswirken. Die Bundesrepublik kann sich der Entschädigungspflicht nicht mit der Begründung entziehen, der Kläger sei als palästinensischer Staatsangehöriger nicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG "ausgewandert", wenn der Erwerb der palästinensischen Staatsangehörigkeit auf der begründeten Furcht vor nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruhte, die gemäß §§ 1, 2 BEG gerade die rechtliche Grundlage der Entschädigung darstellen.

3. Es fehlt jedoch bisher an hinreichenden tatsächlichen Feststellungen dafür, daß der von dem Kläger vorgetragene Grund für den Erwerb der palästinensischen

Staatsbürgerschaft maßgebend war. Das Berufungsgericht hat lediglich festgestellt, der Kläger habe die Einbürgerungsgenehmigung schon 1935 oder 1936 bei einem Besuch in Palästina, also zu einer Zeit beantragt, als es sich allenfalls um eine Sicherungsmaßnahme für die Zukunft habe handeln können. Der Kläger hatte aber vor dem Berufungsgericht (Bl. 107 R GA) und auch bereits vor dem Landgericht (Bl. 62 GA) behauptet, anlässlich einer Studienreise von Z██████ nach Palästina 1935 oder 1936 habe er mit Rücksicht auf die immer schlimmer werdenden Verhältnisse und die immer stärker werdende Judenverfolgung in Deutschland und in der Befürchtung, daß auf die Dauer für Juden ein Aufenthalt in Deutschland nicht möglich sein würde, bei der Mandatsregierung den Einwanderungsantrag gestellt. Nach seiner Rückkehr nach Z██████ habe er diesen Antrag ruhen lassen. Erst als sich 1938 die Judenverfolgungen so verstärkt hätten, daß nach seiner Überzeugung mit einem längeren Verbleiben in Deutschland nicht zu rechnen gewesen sei, habe er den bereits gestellten Antrag weiterverfolgt und Anfang 1938 die Einbürgerung erhalten. Diesen Behauptungen wird das Berufungsgericht nachzugehen haben.

Vermag das Berufungsgericht daraufhin eindeutig festzustellen, daß der Kläger in diesem Sinne die palästinensische Staatsangehörigkeit aus Verfolgungsgründen erworben hat und damit als "Auswanderer" im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG anzusehen ist, so wird es nicht sachlich auf die - auch in der Revisionsbegründung berührten - Angriffe des beklagten Landes in der Berufungsbegründung hinsichtlich der Einstufung des Klägers

und der Berechnung seiner Entschädigung einzugehen haben.

III.

Nach alledem ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim

Dr. Graf